



Vergaberichtlinien von Wohnbaugrundstücken der Gemeinde Irlbach für das Baugebiet WA „Am Schlosspark“ in Irlbach

1. Vorbemerkungen

1.1.

Die Gemeinde Irlbach hat im Hauptort Irlbach mit derzeit ca. 1150 Einwohnern im Baugebiet WA „Am Schlosspark“ 15 Parzellen erschlossen.

12 Parzellen Einfamilienhäuser

3 Parzellen Doppelhäuser und Einfamilienhäuser

Durch diese Erschließungsmaßnahme sollen vorrangig den bauwilligen Bürgerinnen und Bürgern, welche mit der Gemeinde Irlbach verwurzelt sind, Wohnbaugrundstücke zur Verfügung gestellt und die Schaffung von Wohneigentum ermöglicht werden.

Weiter soll auch die Bindung junger Familien an den Ort eine demografische Überalterung verhindern. Nachrangig ist auch die Erhaltung und Weiterentwicklung einer ausgewogenen Bevölkerungsstruktur Grundlage nachfolgender Richtlinie.

Das gesellschaftliche Leben in Irlbach ist geprägt von den Aktivitäten der Vereine und dem familiären Zusammenhalt. Die Gemeinde möchte deshalb familiäre Strukturen fördern, indem bevorzugt Irlbacher Baumöglichkeiten erhalten. Eltern sollen die Möglichkeit haben, ihre Kinder und Enkelkinder zu unterstützen und Kinder sollen sich für ihre betagten Eltern, wenn sie Hilfe benötigen, einsetzen können. Außerdem sollen in Irlbach engagierte Auswärtige in Irlbach bauen können, weil dadurch das Vereinsleben gestärkt wird. Das Auswahlverfahren mit der Bepunktung trägt beidem Rechnung. Das Verfahren wird für die Dauer der Vergabe der 12 Parzellen, die zum jetzigen Zeitpunkt veräußert werden, angewendet.

1.2

Die Vergabe der Baugrundstücke erfolgt anhand des in dieser Richtlinie festgelegten Punktesystems in der Reihenfolge der erreichten Punktezahl (siehe Fragebogen).

1.3

Es wird eine Ersatzbewerberliste aufgelegt. Alle nicht zum Zuge kommenden Bewerber rücken nach, falls mit den vorrangigen Bewerbern kein Kaufvertrag zustande kommt. Ein Nachrücken ist dann nur möglich, wenn mit den potentiellen Nachrückern noch kein notarieller Kaufvertrag geschlossen wurde. Soweit keine Ersatzbewerberliste besteht, bleibt die freigewordene Bauparzelle unbesetzt, ein Nachrücken der zum Zuge gekommenen Bewerber erfolgt nicht.

2. Parzellen

2.1

Der Grundstückspreis inkl. Erschließungskosten wurde mit 179,00 €/m² festgesetzt.

Zusätzliche Kosten können für Herstellungsbeiträge, Strom, Wasser, Breitband, etc. anfallen. **Derzeit werden 12 Parzellen zum Verkauf angeboten.** Von diesen 12 Parzellen können zwei mit Doppel- und Einfamilienhäusern bebaut werden. Zehn Parzellen können nur mit Einfamilienhäusern bebaut werden (siehe Bebauungsplan auf der Homepage). Die Rückhaltung der weiteren 3 Parzellen (Parzellennummer 14, 13, 7) soll ermöglichen, zu einem späteren Zeitpunkt weiteren Interessenten Baugrund in Irlbach zur Verfügung zu stellen.

2.2

Jeder Bewerber erhält nur ein Baugrundstück im Baugebiet „Am Schlosspark“.

2.3

Innerhalb von fünf Jahren ab notariellem Kaufvertragsabschluss muss mit dem Bau eines Wohngebäudes begonnen werden. Innerhalb von sieben Jahren ab notariellem Kaufvertragsabschluss muss mindestens eine Wohnung im Haus bezugsfertig sein. Der Gemeinde Irlbach wird ein Vorkaufsrecht zum Kaufpreis auf den Parzellen eingetragen, soweit diese nicht bebaut sind.

3. Bewerbungsvoraussetzungen

3.1

Antragsberechtigt sind volljährige, natürliche und juristische Personen.

3.2

Anträge von Eltern für ihre minderjährigen Kinder werden nicht berücksichtigt.

3.3

Der Bewerber darf nicht Eigentümer eines Grundstückes für Wohnbebauung im Gemeindebereich Irlbach sein oder er muss bereit sein dieses an die Gemeinde weiter zu veräußern.

3.4

Ehegatten, Lebenspartnerschaften und nichteheliche Lebensgemeinschaften können sich nur in einem gemeinsamen Antrag bewerben. Die Bepunktung wird von dem Bewerber verwendet, der die meisten Punkte aufbringen kann. Damit soll eine Gleichbehandlung von Einzelbewerbern und Ehegatten/Lebenspartnerschaften erfolgen.

3.5

Zu spät eingegangene Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Die Bewerbungsunterlagen sind wahrheitsgetreu auszufüllen. Bei falschen Angaben wird die Bewerbung vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

3.6

Bis zur notariellen Beurkundung ist eine Finanzierungsbestätigung (erstellt durch eine Bank) vorzulegen.